

Anspruch auf Fahrtkosten zum Rehasport

Behinderte oder von Behinderung Bedrohte können als Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben Fahrtkosten zum Rehasport erstattet bekommen.

Bis zu einer Gesetzesänderung am 01.01.2004 wurden Fahrtkosten zum Rehabilitationssport von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Nach § 60 I S. 3 SGB V, der mit Wirkung vom 01.01.2004 eingeführt wurde, werden Fahrtkosten zur ambulanten *Behandlung* übernommen. Es bestand in Folge dessen lange Zeit rechtlich Unsicherheit, ob der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch die GKV nach wie vor gegeben ist. Einige Kassen zahlten, andere nicht. Auch die Gerichte waren sich nicht einig, wie zu entscheiden ist. Selbst die Landessozialgerichte entschieden uneinheitlich, so dass es einer Klarstellung des Bundessozialgerichts bedurfte.

Das Bundessozialgericht hat dann klargestellt, dass es sich bei Rehabilitationssport nicht um eine *Behandlung* im Sinne des § 60 I S. 3 SGB V sondern lediglich um eine ergänzende Maßnahme handelt.

In der Folge wurde und werden Anträge auf Reisekostenerstattung von den gesetzlichen Krankenkassen in der Regel abgelehnt, ohne die Betroffenen auf die oben genannte Möglichkeit der Erstattung aus Mitteln der Eingliederungshilfe hinzuweisen.

Dies hat dann zur Folge, dass der genannte Anspruch nicht nur gegenüber dem primär zuständigen Sozialhilfeträger besteht, sondern nach § 14 II SGB IX auch gegenüber der zunächst in Anspruch genommenen gesetzlichen Krankenversicherung.

In einem von Reiche Rechtsanwälte geführten Verfahren wurden einem betroffenen Jugendlichen Kosten für acht Trainingsfahrten und eine Fahrt zu einem Turnier monatlich zugesprochen, die konkret 162,72 € pro Monat ausmachten.

Auch nach dem klarstellenden Urteil des BSG hinsichtlich der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht mithin nach wie vor ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach den Vorschriften über die Sozialhilfe für entsprechend Bedürftige. Insoweit Betroffene sollten sich mithin gegen ablehnende Bescheide der Kassen zur Wehr setzen.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 4/2011)